

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0568/2008

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Ludwig May

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Sozialausschuss	18.06.2008	öffentlich	Information

**Betreff: Fachstelle Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
- Jahresbericht 2007 -**

Anlagen: Jahresbericht 2007

**Hilfen
für
Menschen
mit
Behinderungen**

Jahresbericht 2007



Inhaltsverzeichnis

Grundlagen

- 1 Gesetzliche Verankerung im Grundgesetz
- 2 Barcelona Erklärung
- 3 Eingliederungshilfe gemäß SGB IX und 6. Kapitel SGB XII
- 4 Leitlinien des Landes
- 5 Öffentliche Dienste und Einrichtungen in Speyer und der Region
- 5.1 Zweckverband Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein
- 5.2 Aufbau der gemeindenahen Psychiatrie
- 5.3 Fachstelle Hilfen für Menschen mit Behinderungen der Stadt Speyer

Leistungen / Kosten und Fallzahlen

- 1 Medizinische Rehabilitation
- 2 Heilpädagogische Hilfen für Kinder
- 3 Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung und zu einem gemessenen Beruf oder sonstige Tätigkeit
- 4 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- 4.1 Budget für Arbeit
- 5 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- 6 Persönliches Budget (§ 17 SGB IX und § 57 SGB XII)
- 7 Individuelle Teilhabeplanung (§ 58 SGB XII)
- 8 Regionale Teilhabeplankonferenzen
- 9 Anteil der Ausgaben für die Eingliederungshilfe am Ausgabevolumen für Leistungen nach dem SGB VII
- 10 Inanspruchnahme von ambulanten Diensten und stationären Einrichtungen durch Speyerer Menschen mit Behinderungen
- 11 Zusammenfassung

Perspektiven

Herausgeber: Stadt Speyer, Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales
Abt. Sozialhilfe und Sozialleistungen
Redaktion: Ludwig May
Druck: Eigendruck der Stadt Speyer
Stand: Juni 2008

Grundlagen

1 Gesetzliche Verankerung im Grundgesetz

In den vergangenen Jahrzehnten haben die Träger der Sozialhilfe gemeinsam mit den Verbänden der Behindertenhilfe und Selbsthilfeorganisationen ein differenziertes Leistungsangebot in allen Bereichen der Eingliederung für Menschen mit Behinderungen mit einem beachtlichen Netz von Einrichtungen und Diensten geschaffen.

Individuelle Bedarfsdeckung und die Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens waren und sind die Grundprinzipien, an denen sich die Leistungen ausrichten.

Das im Grundgesetz Artikel 3 Abs. 3 verankerte Benachteiligungsverbot und die Zielsetzung des Sozialgesetzbuches IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) fordern eine

- Weiterentwicklung,
- die Selbstbestimmung und
- gleichberechtigte Teilhabe

von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben.

2 Barcelona-Erklärung

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat in der Ratssitzung am 17. Dezember 1998 der Unterzeichnung der Resolution von Barcelona „Die Stadt und die Behinderten“ von 1995 einstimmig zugestimmt.

Diese Resolution ist als Anlage 1) beigelegt.

Speyer war damit in Deutschland eine der ersten Städte, die diese Verpflichtung unterzeichnet hat.

Mit dem Stadtratsbeschluss war gleichzeitig gefordert, eine Person zu benennen, die die Interessen der Behinderten koordiniert und verfolgt.

Behindertenbeauftragter

Der Sozialausschuss hat darauf hin in seiner Sitzung am 05.09.2000 dem Stadtrat empfohlen als Behindertenbeauftragten, Herrn Wolfgang Brendel, zu benennen. Dieser Empfehlung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.09.2000 zugestimmt.

Zuvor war Frau Birgit Gauweiler neben ihrer Tätigkeit als Sachbearbeiterin in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf Beschluss des Sozialausschusses vom 16.11.1993 bis zum September 2000 als Behindertenbeauftragte bestellt.

Seit Oktober 2000 kümmert sich Herr Wolfgang Brendel um die Belange der Speyerer Menschen mit Behinderungen.

Kontinuierlich unterrichtet Herr Brendel die Mitglieder des Sozialausschusses über seine Arbeit als Behindertenbeauftragter.

Auszugsweise werden einige erfolgreiche Umsetzungen, aber auch Forderungen, die es noch umzusetzen gilt, aufgelistet (siehe auch Anlage 2):

- *individuelle Beratung von Menschen mit Behinderungen*
- *Beachtung der Barrierefreiheit bei öffentlichen Baumaßnahmen, Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten*
- *Unterstützung der Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen*
- *Einrichtung der integrativen städt. Kindertagesstätte Pustebblume*
- *Weiterentwicklung der Siedlungshauptschule zur integrativen Schwerpunktschule*
- *kostenfreier Bringservice der Stadtbücherei*
- *Aktion Stadtrat im Rollstuhl*
- *in Planung: barrierefreie Gestaltung der Internetseite der Stadt Speyer*
- *Stadtführungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und für sehbehinderte Menschen*
- *Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit ...*

3 **Eingliederungshilfe gemäß Sozialgesetzbuch IX und 6. Kapitel Sozialgesetzbuch XII**

Die Aufgaben und Ziele der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind im Sozialgesetzbuch IX und Kapitel 6, §§ 53 – 60 SGB XII, verankert.

Sozialgesetzbuch IX

Mit dem am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) wurde das zersplitterte Recht zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sowie das Schwerbehindertenrecht in einem Buch des Sozialgesetzbuchs zusammengefasst und weiterentwickelt.

Für nicht weniger als sieben grundverschiedene Sozialleistungsbereiche - teils beitragsfinanziert, teils steuerfinanziert - sind einheitliche Regelungen geschaffen worden.

Sozialgesetzbuch XII, 6. Kapitel

Menschen mit Behinderungen haben die Möglichkeit Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des 12. Sozialgesetzbuches zu erhalten.

Diese Form der Sozialhilfe wird Personen gewährt, die in ihrer körperlichen Funktion, ihrer geistigen Fähigkeit oder ihrem seelischen Gesundheitszustand über einen Zeitraum von länger als 6 Monaten beeinträchtigt sind oder

denen eine solche Beeinträchtigung droht und hierdurch eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht möglich ist.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Menschen in Ihrer Weiterentwicklung zu unterstützen und Ihnen ein Leben zu ermöglichen, das sich weitgehend an der Lebenswelt nicht behinderter Menschen orientiert.

Die Intensität des Hilfebedarfs ist äußerst unterschiedlich und reicht von Menschen, die wenig Unterstützung benötigen, bis hin zu Menschen, die ein Leben lang auf umfassende Hilfe angewiesen sind.

Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist nicht allein von der Beseitigung baulicher oder sonstiger Barrieren abhängig. Das Ziel der Hilfe besteht vielmehr darin, Menschen durch individuelle Angebote ein größtmögliches Maß an Selbständigkeit und Selbstbestimmung zu geben.

Die Fachstelle „Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ entscheidet über persönliche und finanzielle Hilfen. Anspruchsberechtigt sind Personen, die in Speyer ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor ihrem Einzug in eine stationäre Einrichtung hatten.

Viele Leistungen der Eingliederungshilfe werden unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin erbracht. Auf eine Heranziehung unterhaltsverpflichteter Personen zum Ersatz der geleisteten Kosten wird teilweise verzichtet, sofern es für den Menschen mit Behinderung eine unbillige Härte bedeuten würde. Erhält ein volljähriges behindertes Kind Leistungen für die stationäre Pflege in einem Heim, ist von den Eltern lediglich ein Unterhaltsbeitrag i. H. v. 46,-- € zu entrichten.

4 Leitlinien des Landes

Das Land Rheinland-Pfalz sieht es als Aufgabe, die Eingliederungshilfe an die heutigen Anforderungen und an die gesellschaftliche Weiterentwicklung anzupassen.

Vor allem muss aus der Sicht des Landes eine gesicherte finanzielle Grundlage geschaffen werden.

Dies lässt sich in den nächsten Jahren nur in Einzelschritten verwirklichen und wird nachstehend wie folgt dargestellt:

- Abkehr von Pflegesätzen bzw. Vergütungssätzen hin zu Grund- und Maßnahmepauschalen sowie Investitionskosten (Modellprojekte in 10 rheinland-pfälzischen Kommunen bis 31.12.2009).

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des § 75 SGB XII die finanziellen Voraussetzungen geschaffen, zur Erbringung personenbezogener Unterstützungsangebote.

Das heutige Finanzierungssystem über Pflegesätze soll Schritt für Schritt auf Pauschalen umgestellt werden.

Dabei wird unterschieden zwischen der **Grundpauschale**, mit der Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung bezahlt werden sollen, den **Maßnahmepauschalen**, mit den die eigentlichen Leistungen der Eingliederungshilfe bezahlt werden, und dem **Investitionsbetrag**, der einrichtungsbezogen ermittelt und bezahlt wird.

- Überleitung der Dreiteilung von ambulanten, teilstationären und stationären Dienstleistungen in flexible, personenorientierte Dienstleistungen
- Verlagerung der Zuständigkeiten für die Festsetzung von Grund-, Maßnahmepauschalen sowie Investitionskosten vom Land in kommunale Hand, anvisiert ab 2010
- Aufbau eines Instruments der Kostentransparenz im Bezug auf die Ausgaben eines jeden Einzelfalles (Einsatz von EDV-Programmen)
- Weiterentwicklung der individuellen Teilhabeplanung (evtl. Verkürzung des Teilhabepfandes, personelle Verkleinerung der regionalen Teilhabekonferenzen, Erstellung des THP nur noch durch die Sozialleistungsträger ab 2010, Landesaufgabe im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Einrichtungen der Behindertenhilfe)
- Aufbau von regionalen kommunalen Verbundsystemen.
Regionale Kommunalverbände sollen gewährleisten, dass die Hilfen dort erbracht werden, wo die hilfebedürftigen Personen leben
- Umsetzung der Zielvereinbarung Wohnen.
Es sollen mehr differenzierte Wohn- und Betreuungsangebote geschaffen werden.
(Landesaufgabe im Zusammenwirken der Kommunen und Behindertenverbände)
- Regionalisierung von Einrichtungen der Behindertenhilfe.
Einheitliche und zusammenhängende Unterstützung von Menschen mit Behinderungen durch Leistungen aus kommunaler Hand.
Abschluss der Kommunalisierung 2008
- Einführung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets in Anlehnung an die Pflegeversicherung.
(Modellprojekte in Neuwied und Mainz bis 31.12.2007)

- Zielvereinbarung zur Stärkung der Integration von Menschen mit Behinderungen ins Arbeitsleben und zum Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt
Unterzeichnung einer Vereinbarung am 20.02.2006 zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, den kommunalen Spitzenverbänden, der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Werkstattträger der Werkstätten für behinderte Menschen, der Bundesagentur für Arbeit und den Verbänden der Behindertenhilfe)
- Modellprojekt des Landes zum „Budget für Arbeit“
- Modellversuch in der Region Vorderpfalz zum Aufbau eines „Mobilen Fachteams“.
Das „Mobile Team“ soll bei den Personen Beratung leisten, bei denen man bisher mit dem vorhandenen System an fachliche Grenzen gestoßen ist.

5 Dienste und Einrichtungen in Speyer und der Region

5.1 Zweckverband Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein, Karl-Lochner-Straße in Ludwigshafen-Oggersheim

Träger des Kinderzentrums ist der „Zweckverband Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein“. Dem 1976 gegründeten Verband, gehören folgende Städte, Kreise und Vereine an:

- Stadt Ludwigshafen am Rhein
- Stadt Frankenthal
- **Stadt Speyer**
- Rhein-Pfalz-Kreis
- Verein „Kinderhilfe in Rheinhessen und Vorderpfalz e.V. zur Förderung körperbehinderter Kinder.

Das Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein für entwicklungsgestörte, körperbehinderte und sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Zweckverbandsgesetz.

Der Zweckverband hält folgende Angebote bzw. Einrichtungen vor:

- Sozialpädiatrisches Zentrum/Frühförderung (SPZ/FF)
- ambulante Dienstleistungen
- Förderkindergarten des Kinderzentrums
- Kooperationspartner der integrativen städt. Kindertagesstätte Pustelblume Speyer und anderer integrativer Kindertagesstätten
- Tagesförderstätte für mehrfach schwerstbehinderte Erwachsene

5.2 Aufbau der gemeindenahen Psychiatrie

Mit dem Landesgesetz für psychisch kranke Menschen (PsychKG), das zum 01.01.1996 in Kraft trat, wurde die gesetzliche Grundlage zur Entwicklung der gemeindenahen Psychiatrie in Rheinland-Pfalz geschaffen.

Gemeindenahepsychiatrie bedeutet, psychisch kranken Menschen die notwendigen Hilfen wohnortnah anzubieten. Die schrittweise Verkleinerung großer Einrichtungen zugunsten gemeindenaher Hilfeangebote bietet dabei eine gute Voraussetzung zur Wiedereingliederung psychisch kranker Menschen.

Die Planung und Koordinierung der Hilfen wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung zugewiesen. Die Stadt Speyer erhält zur Durchführung dieser Aufgaben pro Einwohner 0,50 €.

Koordinierungsstelle

Die Stadt Speyer und der Rhein-Pfalz-Kreis haben 1997 eine gemeinsame Koordinierungsstelle für die gemeindenahe Psychiatrie eingerichtet.

Die Personalkosten für diese Koordinierungsstelle tragen zu 40 % die Stadt Speyer und zu 60 % der Rhein-Pfalz-Kreis. Diese Stelle ist als Teilzeitstelle mit 19,5 Std./Woche ausgewiesen.

Sie ist beim Rhein-Pfalz-Kreis angesiedelt.

Gemeinsamer Psychiatriebeirat

Neben der Schaffung einer gemeinsamen Psychiatriekoordinierungsstelle für den Rhein-Pfalz-Kreis und der Stadt Speyer im Jahr 1997, wurde am 17.03.2000 ein gemeinsamer Psychiatriebeirat mit der Stadt Frankenthal, dem Rhein-Pfalz-Kreis und der Stadt Speyer gebildet.

Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften

Mit Stadtratsbeschluss vom 29.02.1996 wurde die Verwaltung beauftragt für Angebote zur Betreuung psychisch kranker Menschen eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

In der Arbeitsgemeinschaft (PSAG) sind alle im Zuständigkeitsbereich tätigen Dienste und Einrichtungen vertreten, die sich mit der Versorgung psychisch kranker Menschen befassen.

Die 1. Sitzung der gemeinsamen PSAG, die sich für die Region des Rhein-Pfalz-Kreises und dem Stadtgebiet Speyer formierte, fand am 26.11.1997 statt.

Für den Bereich der Gerontopsychiatrie wurde eine zweite PSAG gebildet.

Schaffung neuer Einrichtungen

Durch die Arbeit der Koordinierungsstelle, des Psychiatriebeirates und der psychosozialen Arbeitsgemeinschaften konnten folgende Dienste und Einrichtungen geschaffen bzw. geplant werden:

- Betrieb eines Krisentelefon
- Einrichtung einer Tagesstätte mit Kontaktstelle in Speyer, Ludwigstraße 63
- in Planung: Einrichtung eines Wohnheimes für Menschen mit psychischer Behinderung in Speyer

5.3 Fachstelle „Hilfen für Menschen mit Behinderungen“ des FB 4 der Stadt Speyer

Die Fachstelle „Hilfen für Menschen mit Behinderungen“ ist zur Zeit personell wie folgt ausgestattet:

- Diplom Verwaltungswirtin, Frau Agnes Gläser, Sachgebietsleiterin, anteilig 20 %
- Diplom Sozialarbeiterin, in Teilzeit 75%, Frau Barbara Weiß, Beratung Teilhabeplanung mit Teilhabekonferenz
- Diplom Verwaltungswirt, in Vollzeit, Herr Boris Eberhardt, Verwaltung, Buchstaben A - Q,
- Diplom Verwaltungswirtin, in Teilzeit 50%, Frau Birgit Gauweiler, Verwaltung, Buchstaben R – Z
- Verwaltungsbeschäftigte, in Vollzeit, Frau Bozena Scharf, Rechnungsstelle

Ziele der Fachstelle Hilfen für Menschen mit Behinderungen:

- Schaffung eines ausreichenden Angebots für betreute Wohnformen für alle Zielgruppen im Zusammenwirken mit dem Land und den Einrichtungsträgern
- Erleichterung des Übergangs von einer Betreuung in einem Wohnheim zu einer ambulant betreuten Wohnform

- Bedarfssteuerung unter Berücksichtigung des Vorrangs „ambulant“ vor „stationär“ (§ 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII)
- Abstimmung des Angebots der Hilfen für Menschen mit Behinderungen mit dem Angebot anderer sozialer Dienstleistungen in Speyer
- Stärkung der Selbsthilfebewegung von Menschen mit Behinderungen, durch verbesserte Einbeziehung und durch gezielte Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfeaktionen
- Aufbau eines regionalen kommunalen Verbundsystems als „Region Vorderpfalz“ der Städte Frankenthal, Ludwigshafen, Speyer und des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis

5.4 Behindertenbeauftragter der Stadt Speyer

Als Behindertenbeauftragter der Stadt Speyer steht für Herrn Wolfgang Brendel die Förderung des Zusammenlebens mit behinderten Menschen und die Vertretung ihrer Rechte im Vordergrund. Sein Engagement richtet sich u. a. auf die Umsetzung der Barcelona-Erklärung (näheres unter Punkt 2 auf Seite 3) sowie die Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen.

Herr Brendel bietet jeden 1. Montag im Monat zwischen 10 und 12 Uhr im Seniorenbüro (Maulbronner Hof) Menschen mit Behinderungen so wie ihren Angehörigen in seiner Sprechstunde die Gelegenheit, über Probleme oder notwendige Veränderungen zu sprechen.

Leistungen, Fallzahlen, Kosten

1 Medizinische Rehabilitation

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen die

- ärztliche Behandlung,
- Arznei- und Verbandmittel,
- Früherkennung und Frühförderung sowie
- Hilfsmittel

Fall- und Kostenstatistik:

	2007
Anzahl der Fälle (Stichtag 31.12.):	42
Ausgaben f. lfd. Leistungen in €:	20.507

2 Heilpädagogische Hilfen für Kinder

Die vorschulische Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder erfolgt mit hohem Unterstützungsbedarf vornehmlich in Förderkindergärten und in integrativen Kindertagesstätten (teilstationäre Einrichtungen).

Ambulante heilpädagogische Maßnahmen werden im Einzelfall in Verbindung mit Leistungen der Früherkennung und Frühförderung als Komplexleistung gewährt.

Zu diesen Hilfen gehören auch die Integrationshilfen für Kinder mit Behinderungen in Regelkindergärten.

Unterstützende Hilfen bieten das Sozialpädiatrische Zentrum in Ludwigshafen in Kooperation mit der Lebenshilfe und das Frühförderzentrum des Pfalz Instituts in Frankenthal an.

Seit 2001 besteht die Kindertagesstätte „Pusteblume“ in Speyer, Birkenweg 61. In vier integrativen Gruppen werden je 5 behinderte und 10 nicht behinderte Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Schulaufnahme betreut. Träger der Einrichtung ist die Stadt Speyer.

Fall- und Kostenstatistik:

	2007
Anzahl der Fälle (Stichtag 31.12.):	35
Ausgaben f. lfd. Leistungen in €:	572.223

3 Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung und zu einem angemessenen Beruf oder einer sonstigen Tätigkeit

Die allgemeine Vollzeitschulpflicht endet in der Regel

- für blinde, sehbehinderte und gehörlose Schüler/innen nach 10 Jahren
- für geistig behinderte Schüler/innen nach 12 Schuljahren.

Wenn der Besuch einer Förderschule erforderlich ist, können Schüler auch in Heimen, Internaten oder Pflegefamilien untergebracht werden.

Die Hilfen zum Besuch von Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen

oder Hochschulen sind wesentlich von der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung und dem gewählten Studiengang abhängig.

Die Ausbildung zu einem angemessenen Beruf beschränkt sich auf die schulische Ausbildung, da die üblichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch andere Gesetzesvorschriften abgedeckt ist.

Eine Hilfe für eine sonstige Tätigkeit kommt in Betracht, wenn die Ausbildung für einen Beruf aus besonderen Gründen, vor allem wegen Art und Schwere der Behinderung, unterbleibt.

Fall- und Kostenstatistik:

	2007
Anzahl der Fälle (Stichtag 31.12.):	21
Ausgaben f. lfd. Leistungen in €:	459.757

4 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Menschen mit Behinderungen, die wegen der Schwere ihrer Behinderung dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht, noch nicht oder noch nicht wieder zur Verfügung stehen, werden in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gefördert und beschäftigt.

Die Werkstätten haben ein hohes Maß an fachlichem Wissen und Können, um Menschen mit Behinderungen angemessen zu beschäftigen und zu fördern. Darüber hinaus sind sie mit ihrem Know-how in der Lage, auch Arbeitsplätze im Einzelfall auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für diesen Personenkreis zu finden. Zur Umsetzung dieses Zieles wurde die Zielvereinbarung zur Stärkung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben und zum Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt am 20.02.2006 abgeschlossen.

Fall- und Kostenstatistik:

	2007
Anzahl der Fälle (Stichtag 31.12.):	143
Ausgaben f. lfd. Leistungen in €:	1.917.928

4.1 Modellprogramm Budget für Arbeit

Durch dieses Modellprogramm wird die Eingliederungshilfeleistung als Alternative zur Tätigkeit im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gewährt.

Hierbei handelt es sich um eine Geldleistung an ehemals Werkstattbeschäftigte bzw. an den Personenkreis, der dem Grunde nach einen Anspruch auf einen Werkstattplatz hat. Hierdurch soll der Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den ersten Arbeitsmarkt erleichtert werden.

Die Budgetleistungen werden anstelle einer Leistung für die Beschäftigung in der WfbM gewährt und sollen die in der Regel bestehende Minderleistung des Menschen mit Behinderung von 70 v.H. ausgleichen. Die Leistungen werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, auf unbefristete Zeit gewährt, um ein zeitlich unbefristetes Arbeitsverhältnis zu erreichen.

Seit November 2007 werden landesweit 3 Menschen mit Behinderungen mit diesem Modellprojekt gefördert. Eine Person kommt aus Speyer und ist in einer Firma in Gronau als Hilfskraft im Lager tätig.

Fall- und Kostenstatistik:

	2007
Anzahl der Fälle (Stichtag 31.12.):	1
Ausgaben f. lfd. Leistungen in €:	2.007

5 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Hierzu gehören u.a.

- die Versorgung mit nicht medizinischen Hilfsmitteln (KFZ bzw. KFZ-Unterhaltung)
- Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher)
- Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung
- Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohngemeinschaften

- Hilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben (z.B. Fahrdienst in Speyer)
- Hilfen in stationären Einrichtungen (Wohnheime)
- Hilfen in teilstationären Einrichtungen wie Tagesförderstätten, Tagesstätten für psychisch kranke Menschen
- Förderung der Betreuung psychisch kranker Personen im Anwesen „Stiftung zur Unterstützung psychisch Behinderter in der Pfalz“, Viehtriftstraße, Speyer

Stationäre und teilstationäre Einrichtungen

Fall- und Kostenstatistik:

	2007
Anzahl der Fälle (Stichtag 31.12.):	178
Ausgaben f. lfd. Leistungen in €:	4.438.335

Betreutes Wohnen (nach öffentlich rechtlichem Vertrag)

Fall- und Kostenstatistik:

	2007
Anzahl der Fälle (Stichtag 31.12.):	25
Ausgaben f. lfd. Leistungen in €:	120.001

Fahrdienst für behinderte Menschen

Fall- und Kostenstatistik:

	2007
Anzahl der Fälle (Stichtag 31.12.):	117
Ausgaben f. lfd. Leistungen in €:	64.146

6 Persönliches Budget / ambulante Betreuung im häuslichen Bereich (§ 17 SGB IX und § 57 SGB XII)

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 30.09.2003 und des Stadtrates vom 13.11.2003 wurde das vom Land initiierte Projekt „Selbst bestimmen – Hilfe nach Maß“ in Speyer eingeführt.

Seitdem können mit diesem Maßnahmenpaket Menschen mit einer Behinderung selbst entscheiden,

- welche Hilfen sie
- zu welchem Zeitpunkt
- von welchem Leistungserbringer
- in welcher Form und
- zu welchem Preis

einkaufen möchten.

Die Personen, die sich für das persönliche Budget entscheiden, erhalten eine pauschale Geldleistung, die auf ihren Hilfebedarf abgestimmt ist und mit der sie selbständig und eigenverantwortlich haushalten können.

Damit kann der behinderte Mensch gegenüber ambulanten Diensten und anderen helfenden Personen als Kunde auftreten.

Diejenigen, die sich für das persönliche Budget entscheiden, erhalten in der Regel gestaffelte Geldleistungen je nach Art der Betreuungsbedürftigkeit zwischen 205,00 € - 770,00 €.

Ausnahmen müssen ausführlich begründet werden.

Fall- und Kostenstatistik:

	2007
Anzahl der Fälle (Stichtag 31.12.):	30
Ausgaben f. lfd. Leistungen in €:	129.206

Ab dem 1. Januar 2008 haben Menschen mit Behinderungen bundesweit Anspruch auf ein Persönliches Budget.

Mit dieser neuen Leistungsform wird das klassische Leistungs-dreieck zwischen Leistungsträger, Leistungsempfänger und Leistungserbringer aufgelöst.

Bisher definierte Dienst- und Sachleistungen werden durch Barleistungen an die Betroffenen ersetzt. Mit diesem Geld können Menschen mit Behinderungen sich als Käufer, Kunden oder Arbeitgeber eigenverantwortlich für individuelle Unterstützungsleistungen entscheiden.

7 Individuelle Teilhabeplanung / THP (§ 58 SGB XII)

Selbstbestimmung wird möglich, wenn ein Mensch sich – vielleicht mit Unterstützung anderer- Ziele setzen kann, die er für sich erreichen möchte. Um Ziele erreichen zu können, ist es wichtig, die Ausgangsposition zu kennen und die Hindernisse zu beschreiben, die im Wege stehen, um die gewünschten Ziele zu erreichen.

In einer solchen Teilhabeplanung gilt es dann, die eigenen Möglichkeiten und Fähigkeiten, aber auch die Handicaps und Beeinträchtigungen genauer zu analysieren. Im Folgenden können dann erste Teilziele beschrieben und notwendige Unterstützungsleistungen formuliert werden.

Ziel dieser Teilhabeplanung ist es, mit jedem behinderten Menschen in einem durchschaubaren und nachprüfbar Verfahren, die individuell notwendige Hilfe zu planen und die Erbringung dieser Leistungen durch verschiedene Leistungserbringer zu koordinieren, damit die gemeinsam vereinbarten Ziele zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch erreicht werden können.

Um diese Teilhabeplanung für alle transparent und überschaubar zu machen, wurde gemeinsam von Land, Kommunen und der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie unter enger Mitarbeit privater Dienste und Einrichtungen ein Instrument zur individuellen Teilhabeplanung entwickelt.

Dieses Instrument, der individuelle Teilhabeplan (THP) ist kein Fragebogen, der abgearbeitet werden soll, sondern der individuelle Teilhabeplan ist als Dokumentationsinstrument gedacht, der den Teilhabeprozess begleiten und gestalten soll.

8 Regionale Teilhabekonferenzen (THK)

Vorbemerkung

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, der Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime und ambulanten Dienste sowie die Kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam das nachstehende Verfahren zur Umsetzung der Teilhabeplanung in Rheinland-Pfalz erarbeitet und beschlossen.

Die individuelle Teilhabeplanung wird in einer regionalen Teilhabekonferenz, an der der

- Rhein-Pfalz-Kreis, die Stadt Frankenthal und die Stadt Speyer und wenn zeitlich machbar
- das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
- die Einrichtungsträger bzw. Leistungserbringer und
- der betroffene Mensch selbst und/oder ein Betreuer,

teilnehmen,

besprochen und es wird über Leistungen nach dem SGB XII entschieden.

Die Stadt Speyer, Fachstelle Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, vertreten durch

- Frau Barbara Weiß, Diplom-Sozialarbeiterin
- Frau Birgit Gauweiler, Diplom-Verwaltungswirtin
- Herrn Boris Eberhardt, Diplom-Verwaltungswirt,

nimmt an den regionalen Teilhabekonferenzen teil.

Ausnahmslos alle Anträge auf Eingliederungshilfe werden in der regionalen Teilhabekonferenz beraten.

Diese regionale Teilhabekonferenz tagt monatlich und ist im Wechsel von den drei Gebietskörperschaften zu organisieren. Durchschnittlich werden in einer Teilhabekonferenz 40 Fälle besprochen.

Der individuelle Teilhabeplan kann eingebracht werden durch

- den betroffenen Menschen selbst
- die Einrichtungsträger
- die Sozialen Dienste
- die Betreuerin/den Betreuer oder
- durch die Vertreter/-innen der Gesundheitsämter.

In der Teilhabekonferenz erfolgt die

- Vorstellung und fachliche Klärung des (individuellen) Hilfebedarfs,
- Verständigung über die Hilfe und Klärung der Leistungserbringung,
- Kostenentscheidung durch den Leistungsträger,
- Festlegung der die Hilfe koordinierenden Bezugsperson,
- Festlegung der erneuten Vorstellung.

Die Teilhabekonferenzen betreffen grundsätzlich alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen.

Gleichwohl können pro Region/Kommune Teilhabekonferenzen für spezifische Behindertengruppen (z.B. psychisch kranke Personen, suchtkranke Personen oder Personen mit Lernschwierigkeiten) eingerichtet und durchgeführt werden. Wichtig ist, dass die Größe und Zusammensetzung der Teilhabekonferenz für die Antragsteller akzeptabel und eine angemessene Beteiligung gewährleistet ist.

Die Betroffenen sind persönlich zur Teilhabekonferenz einzuladen, wobei ihnen freisteht, auf eine Teilnahme zu verzichten.

Die Stadt Speyer als zuständiger Leistungsträger trägt die Verantwortung für die Gesamtplanung.

9 Anteil der Ausgaben für die Eingliederungshilfe am Ausgabenvolumen für Leistungen nach dem SGB XII

Für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII wurden im Jahr 2007 ca. 13.750.000,- € an Ausgaben (brutto) verursacht.

Die Ausgabensumme (brutto) verteilte sich wie folgt:

• Hilfe zum Lebensunterhalt	ca. 503.615 €
• Grundsicherung im Alter	ca. 2.200.000 €
• Hilfen zur Gesundheit	ca. 637.000 €
• Hilfe zur Pflege	ca. 1.907.000 €
• sonstige Hilfen	ca. 234.000 €
• Eingliederungshilfe	ca. 8.268.385 €

Entgegen einer weit verbreiteten Annahme bezieht sich die Sozialhilfe nicht ausschließlich auf die jedermann geläufige Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt macht, wie sich aus den vorgenannten Zahlen ergibt, nur noch ca. 4 % der gesamten Sozialhilfeausgaben nach dem SGB XII aus.

Ca. 96 % werden für andere Hilfen aufgewendet, davon der größte Teil mit ca. 60 % für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Es ist allerdings zu beachten, dass sich das Land an diesen Kosten der Eingliederungshilfe mit 50 % beteiligt.

10 Inanspruchnahme von stationären Einrichtungen durch Speyerer Menschen mit Behinderungen im Jahr 2007

	Name der Einrichtung	Ort	Tagessatz	136 Personen aus Speyer
1	Wohnheim der Lebenshilfe	Speyer	92,67 € / 126,92 € / 198,19 €	12 / 3 / 3
2	Wohnheim der Lebenshilfe	Schifferstadt	75,48 € / 78,00 € / 52,04 € / 46,61 €	10 / 1 / 1 / 2
3	Wohnheim St. Johannes	Ludwigshafen	77,70 €	1
4	Wohnheim der Lebenshilfe	Ludwigshafen	86,02 €	1
5	Wohnheim der Lebenshilfe	Maxdorf	117,75 € / 126,51 € / 197,87 €	1 / 2 / 1
6	Wohnheim am Heilbach	Wörth	73,09 €	2
7	St. Laurentius Heim	Herxheim	127,50 €	3
8	St. Paulusstift	Herxheim	118,80 €	2
9	Therapiezentrum Germersheim	Germersheim	86,91 €	5
10	Diakoniezentrum Bethesda	Landau	133,53 €	13
11	St. Paulusstift	Landau	205,92 € / 186,00 € / 85,14 € / 81,24 €	3 / 3 / 1 / 2
12	Wohnheim im Lazarettgarten	Landau	79,47 €	1
13	Wohnanlage am Volkspark	Kaiserslautern	82,91 €	1
14	Wohnheim „Villa Wasgaublick“	Pirmasens	127,29 €	1
15	Wohnheim der Lebenshilfe	Bad Dürkheim	73,49 €	1
16	Pfalzkrankenhaus Landeck	Klingenmünster	135,32 € / 123,06 € / 92,32 €	1 / 2 / 3
17	Ev. Diakoniewerk Zoar	Rockenhausen	78,91 €	8
18	Regens-Wagner-Glött	Glött	87,28 €	1
19	Epilepsiezentrum Kork	Kehl-Kork	95,23 € / 135,12 €	1 / 2
20	Anstalt Bethel	Bielefeld	102,26	1
21	Konrad-Lerch-Wohnheim	Offenbach/Queich	66,92 €	2
22	Therapiezentrum Bassenheim	Bassenheim	91,63 €	3
23	Kloster Ebernach	Cochem	75,48 €	1
24	Beschütztes Wohnzentrum	Neumarkt-St. Veit	109,68 €	1
25	Johannes-Anstalten	Mosbach	70,23 € / 89,73 €	1 / 2
26	Gem. Schottener Reha-Einrichtungen	Schotten	95,91 €	1
27	Pflegeheim Masurenhof	Tiefenthal/Pfalz	82,71 € / 98,77 €	2
28	Maria Grünwald - Einrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung	Wittlich	163,65 €	1
29	Haus Sonne	Gersheim	72,35 €	1
30	Psych. Wohnheim Haus am Geisberg	Bad Marienberg	72,05 €	1
31	Kreuznacher Diakonie	Meisenheim	90,94 €	4
32	Kreispflegeheim	Sinsheim	88,95 €	1

	Name der Einrichtung	Ort	Tagessatz	136 Personen aus Speyer
33	Wohnanlage Rexroth-Höhe	Kleinblittersdorf	45,90 €	1
34	Pflegeheim Bossweilerhof GmbH	Quirnheim	83,67 €	1
35	Wohnheim „Kleinsägmühlerhof“	Altleiningen	63,52 €	1
36	Haus Bethesda Wohnheim für psych. Behinderte	Boppard	77,62 €	1
37	Therapeutisches Wohnheim	Saarlouis	84,92 €	1
38	Falkenburger Mühle	Wilgartswiesen	150,12 €	1
39	Mehrgenerationenhof	Obersülzen	72,43 €	1
40	Stephen-Hawking-Schule	Neckargemünd	117,45 €	1
41	Kinder- u. Jugenddorf Maria Regina	Silz	124,82 €	1
42	Schloss-Schule f. Blinde u. Sehbehinderte	Ilvesheim	87,88 €	1
43	Deutsche Blindenstudienanstalt	Marburg	134,37	1
44	Bildungs- u. Beratungszentrum für Hörgeschädigte	Stegen	54,45	1

11 Zusammenfassung

Im Jahr 2007 (Stichtag 31.12.2007) hatten 368 Personen (ohne speyerer Fahrdienst) einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Der Altersaufbau stellt sich wie folgt dar:

- 56 (15,2 %) junge Menschen unter 20 Jahren
- 70 (19,0 %) Erwachsene unter 30 Jahren
- 67 (18,2 %) Erwachsene unter 40 Jahren
- 84 (22,8 %) Erwachsene unter 50 Jahren
- 55 (15,0 %) Erwachsene unter 60 Jahren
- 36 (9,8 %) Erwachsene unter 70 Jahren

Geschlechterverteilung

- männlich 210 (57 %)
- weiblich 158 (43 %)

Fallstatistik 2007 auf einen Blick:

	Bestand am 31.12.2007
Medizinische Rehabilitation	42
Heilpädagogischen Hilfen für Kinder	35
Hilfen zu einer angem. Schulb. und angem. Beruf	21
Werkstatt für behinderte Menschen	143
Budget für Arbeit	1
Persönliches Budget	30
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	
<i>stationäre und teilstationäre Einrichtungen</i>	178
<i>Betreutes Wohnen</i>	25
<i>Fahrdienst für behinderte Menschen</i>	117

Die Fachstelle „Hilfe für Menschen mit Behinderungen“

- berät und
- unterstützt

Wir sind zu erreichen

- bei der Stadtverwaltung Speyer
Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales (FB 4)
Johannesstraße 22a,
67346 Speyer
- im rückseitigen Teil des Verwaltungsgebäude
(Eingang über den Maulbronner Hof)
- mit ebenerdig zugänglichem Fahrstuhl (Eingang über den
Maulbronner Hof) und behindertengerechten WC

 nach telefonischer Vereinbarung

und in der Regel
Montag bis Mittwoch und Freitag
von 8 Uhr bis 12 Uhr
am Donnerstag
von 14 Uhr bis 18 Uhr

- Der Behindertenbeauftragte der Stadt Speyer
berät nach telefonischer Vereinbarung

Ihre Ansprechpartner sind:

AGNES GLÄSENER
Sachgebietsleiterin
Zimmer 116
Telefon: (06232) 14-2238
Telefax: (06232) 14163652
E-Mail: Agnes.Glaesener@Stadt-Speyer.de

BARBARA WEIß
Teilhabeplan und Teilhabekonferenz
Zimmer 119
Telefon: (06232) 14-2832
Telefax: (06232) 14164362
E-Mail: Barbara.Weiss@Stadt-Speyer.de

BORIS EBERHARDT
Buchstaben A - Q
Zimmer 120
Telefon: (06232) 14-2205
Telefax: (06232) 14163142
E-Mail: Boris.Eberhardt@Stadt-Speyer.de

BIRGIT GAUWEILER
Buchstaben R - Z
Zimmer 121
Telefon: (06232) 14-2758
Telefax: (06232) 14161882
E-Mail: Birgit.Gauweiler@Stadt-Speyer.de

SIMONE LEITNER
Fahrdienst für behinderte Menschen
Zimmer 122
Telefon: (06232) 14-2718
Telefax: (06232) 14163122
E-Mail: Simone.Leitner@Stadt-Speyer.de

BOZENA SCHARF
Rechnungsstelle/Statistik
Zimmer 122
Telefon: (06232) 14-2733
Telefax: (06232) 14162052
E-Mail: Bozena.Scharf@Stadt-Speyer.de

WOLFGANG BRENDEL
Behindertenbeauftragter der Stadt Speyer
Herdstraße 40
Telefon: (06232) 3 28 17
Telefax: (06232) 63 53 26
E-Mail: wbre 224979@aol.com

Perspektiven

Kommunale Verantwortung ab 2010

Aus fachlicher Sicht begrüßt die Stadt Speyer die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Die Entscheidung über alle erforderlichen Hilfen wird vor Ort in der Teilhabekonferenz getroffen.

Bei der Kommune liegt die Gesamtverantwortung voraussichtlich ab 2010.

Zu erwarten: weitere steigende Fallzahlen und Aufwendungen.

Aus der dargestellten Altersstruktur der Menschen mit Behinderungen ist abzulesen, dass dieser Personenkreis im Schnitt jünger ist als nicht behinderte Personen.

Bedingt durch diesen Altersaufbau werden in den nächsten Jahren weit weniger betroffene Menschen aus stationären Einrichtungen ausscheiden, als junge Menschen mit Behinderungen neu hinzukommen.

Diese Entwicklung kann durch den Ausbau ambulanter und teilstationärer Angebote nur wenig beeinflusst werden.

Interkommunale Zusammenarbeit

Der Rhein-Pfalz-Kreis und die Städte Frankenthal, Ludwigshafen und Speyer haben das Ziel im Bereich der Eingliederungshilfe eine regionale Planungsgemeinschaft zu bilden und sich zielgerichtet auf die Kommunalisierung im Jahr 2010 vorzubereiten.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote, Dienste und Einrichtungen in der Region
- standardisierte Dokumentation und Statistik
- Entwicklung vergleichbarer Qualitätsstandards für die Hilfeplanung
- Aufbau einer regional abgestimmten Kooperation mit den freien Trägern und privaten Dienstleistern der Eingliederungshilfe